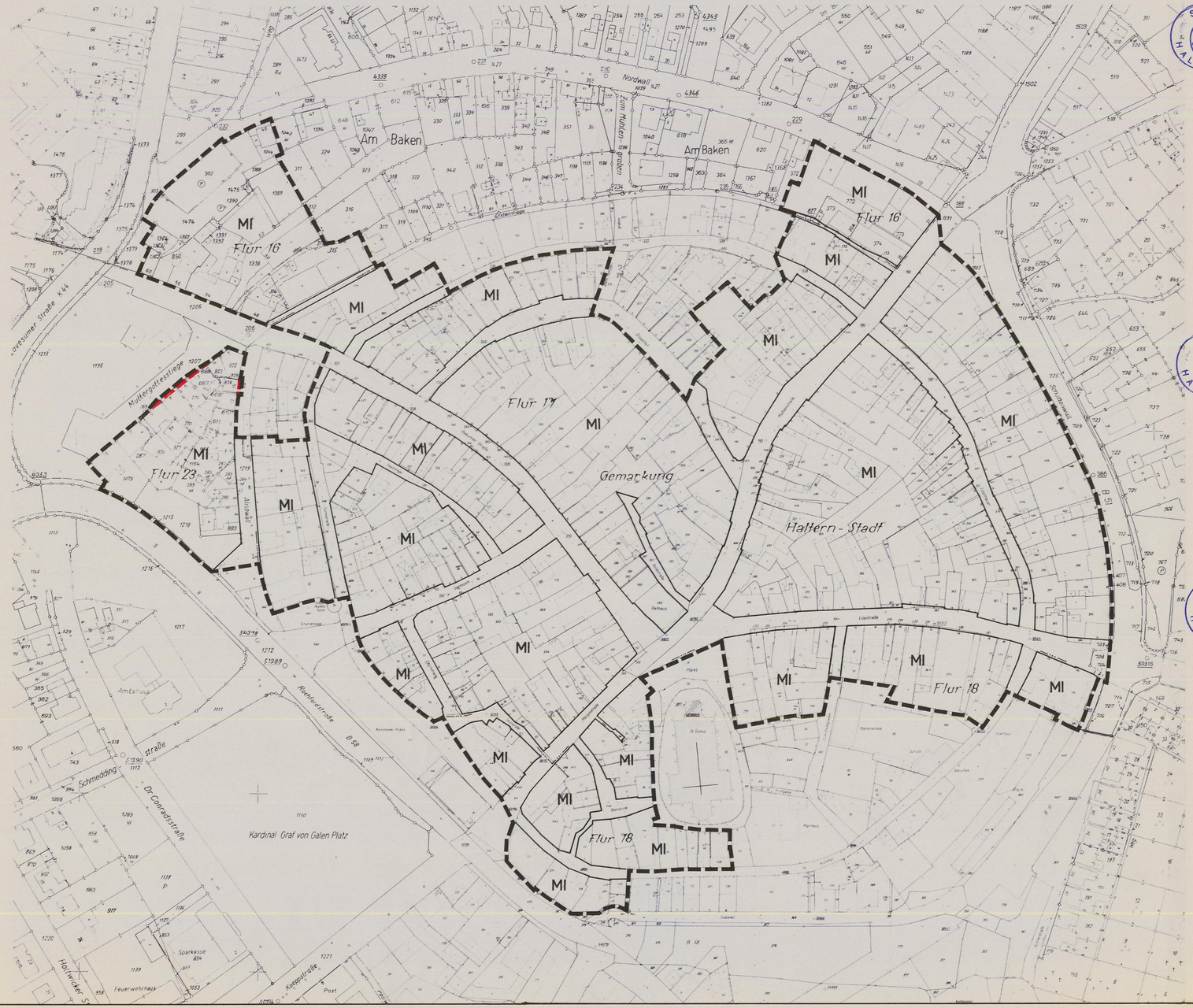
BEBAUUNGSPLAN NR. 46 DER STADT HALTERN – ALTER STADTKERN –

Der Bebauungsplan besteht nur aus diesem Blatt

1. **Ausfertigung**

MASZSTAB 1:1000



Rechtsgrundlagen

§§ 1 - u. 8 - 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

§§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- MI Mischgebiet

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im räumlichen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanes sonstige Gewerbebetriebe als Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Sex-Shops mit Vorführungen, Peep-Shows, Sex-Kinos und Nachtlokale nicht zulässig.

Weiterhin sind sonstige Gewerbebetriebe in Form von Erot-Centern, Bordellen und Dirnenunterkünften nicht zulässig.

Die in roter Farbe eingetragenen Änderungen wurden vom Rat der Stadt Haltern am 23.06.1988 beschlossen.

Haltern, den 11.07.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster – Stand Juni 1987 – übereinstimmt, die kartographische Darstellung des örtlichen Zustandes ausreichend und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Haltern, 9.2.1988

Schwartz
Öff.best.Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt Haltern hat am 05.03.1987 gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, 08.02.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 05.03.1987 ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 20.03.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, 08.02.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
techn. Beigeordneter

Die gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger ist nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Stadt Haltern vom 05.03.1987 durchgeführt worden.

Haltern, 08.02.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am ...18.02.1988..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Haltern, 06.05.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..30.03.1988..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....11.04.1988... bis .....10.05.1988.. (einschließlich) öffentlich ausgelegt worden.

Haltern, 31.05.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat die gem. § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und diesen Bebauungsplan am ...23.06.88..... gem. § 1o BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Haltern, 11.07.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser durch den Rat der Stadt Haltern als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist den Regierungspräsidenten Münster an ..15.07.88..... (Datum des Eingangs beim RP) gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.

Haltern, 31.01.89
Der Stadtdirektor
I.V.
techn. Beigeordneter

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 30.9.1988.
Az.: 31.1-04.06.-Hy werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 30.9.1988 Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Genehmigungsbehörde

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und dessen Ergebnis sind gem. § 12 BauGB am ..20.10.1988..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Haltern, 31.01.89
Der Stadtdirektor
I.V.
techn. Beigeordneter